

Reverse Charge-Verfahren ab 01. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über wesentliche umsatzsteuerliche Änderungen, die zum 01. Januar 2011 in Kraft treten, informieren.

Für steuerpflichtige Lieferungen von

- Industrieschrott,
 - Altmetallen,
 - sonstigen Abfallstoffen,
 - Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel in Rohform oder als Halbzeug
- und
- Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel

geht ab dem 01. Januar 2011 die Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über. D.h. der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer, zugleich steht ihm aber auch der Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag zu.

Hierzu wurde der § 13b Abs. 2 UStG um die Nr. 7 und Nr. 9 ergänzt. Ziel der Vorschrift ist die Vermeidung von Steuerausfällen. Steuerausfälle entstanden dadurch, dass für die Anlieferung der vorgenannten Materialien in der Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde, die der Lieferant nicht an das Finanzamt abführte oder die beim Lieferanten wegen seiner Zahlungsunfähigkeit von dem Finanzamt nicht mehr angefordert werden konnte. Der Leistungsempfänger hingegen brachte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug. Durch den Zusammenfall der Steuerschuld und des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger wird der Steuerausfall vermieden.

Beim **Ankauf der Ware durch uns** sind bei Ausstellung der Rechnung zwei Grundfälle zu unterscheiden.

- a) Wir rechnen mit Gutschrift ab
- b) Sie als Lieferant erstellen die Rechnung selbst

a) Wir rechnen mit Gutschrift ab.

Für Sie als Lieferant hat die Neuregelung zur Folge, dass Sie ab 01. Januar 2011 von uns Gutschriften ohne Umsatzsteuerausweis erhalten und wir in den Gutschriften auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hinweisen (z.B. durch die Angabe "Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG auf den Leistungsempfänger über"). Sie müssen dem Finanzamt in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen mitteilen, dass Sie in Höhe des Gutschriftsbetrages einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt haben, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

b) Sie als Lieferant erstellen die Rechnung selbst.

Für Sie als Lieferant hat die Neuregelung zur Folge, dass Sie Ihre Rechnungen ab 01. Januar 2011 künftig ohne Umsatzsteuer ausstellen und Sie in Ihren Rechnungen auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen müssen (z.B. durch die Angabe "Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG auf den Leistungsempfänger über"). Sie müssen dem Finanzamt in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen mitteilen, dass Sie in Höhe des Gutschriftsbetrages einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt haben, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Falls Sie, trotz der Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG, die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, müssen Sie diese aufgrund der Vorschriften zum unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG) abführen, uns als Leistungsempfänger steht aber der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zu, da es sich um keine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung handelt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir Rechnungen mit irrtümlich ausgewiesener Umsatzsteuer ab 01. Januar 2011 nicht mehr akzeptieren können.

Beim **Verkauf der Ware durch uns** wird im Regelfall die Rechnung durch uns erstellt. Ab 01. Januar 2011 werden Sie von uns Rechnungen ohne Umsatzausweis mit dem Hinweis erhalten, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, d.h. auf Sie; übergeht. **Sie müssen ab 01. Januar 2011** die Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag an das Finanzamt abführen. Soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, steht Ihnen aber der Vorsteuerabzug auf den Rechnungsbetrag zu. D.h. im besten Falle handelt es sich für Sie um einen einkommensneutralen Vorgang, wenn Ihnen in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer der Vorsteuerabzug auf den Rechnungsbetrag zusteht.

Die Neuregelung findet Anwendung bei der Lieferung von den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Materialien:

Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif: (Kapitel, Position, Unterposition)
1.	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterpos.: 2618 00 00
2.	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterpos.: 2619 00
3.	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 2620
4.	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5.	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat verkleinert	Unterposition 4004 00 00
6.	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10
7.	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112
8.	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9.	Abfälle und Schrott aus Kupfer	Position 7404
10.	Abfälle und Schrott aus Nickel	Position 7503
11.	Abfälle und Schrott aus Aluminium	Position 7602
12.	Abfälle und Schrott aus Blei	Position 7802
13.	Abfälle und Schrott aus Zink	Position 7902
14.	Abfälle und Schrott aus Zinn	Position 8002
15.	Abfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Position 8101 bis 8113
16.	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10
17.	Gold, einschließlich platinisiertes Gold, als Pulver, zu anderen als zu monetären Zwecken (Handelsbeschränkungen)	Unterpos.: 7108 1100
18.	Gold, einschließlich platinisiertes Gold, in Rohform zu anderen als zu monetären Zwecken (ausg. als Pulver) (Handelsbeschränkungen)	Unterpos.: 7108 1200
19.	Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dicke ohne Unterlage von > 0,15 mm, aus Gold, einschl. platinisiertem Gold (Handelsbeschränkungen)	Unterpos.: 7108 1310
20.	Gold, einschließlich platinisiertes Gold, als Halbzeug, zu nicht monetären Zwecken (ausgenommen Bleche und Bänder mit einer Dicke ohne Unterlage von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile) (Handelsbeschränkungen)	Unterpos.: 7108 1380
21.	Gold zu monetären Zwecken (Handelsbeschränkungen)	Unterpos.: 7108 2000
22.	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug;	Position 7109

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Industrieschrott, Altmetallen, sonstigen Abfallstoffen, Gold in Rohform und Halbzeug sowie Goldplattierungen aus dem Drittland oder der innergemeinschaftliche Erwerb desselben von der Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 7 bzw. Nr. 9 UStG nicht betroffen sind. Hier verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre steuerliche Beratung.